



Brüssel, den 10. Juli 2020
(OR. en)

9411/20

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0140(COD)

CODEC 596
TRANS 298
MAR 88
TELECOM 110
MI 218
COMER 56
CYBER 122
ENFOCUSTOM 88
DATAPROTECT 63
IA 36
PE 40

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	ANNAHME VON RECHTSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über elektronische Frachtbeförderungsinformationen – Ergebnis der zweiten Lesung im Europäischen Parlament, (Brüssel, 8.-10. Juli 2020)

I. ABSTIMMUNG

Der Präsident des Europäischen Parlaments hat am 8. Juli 2020 den Standpunkt des Rates¹ in erster Lesung ohne Abänderungen für gebilligt erklärt.

Der Wortlaut der legislativen Entschließung des Europäischen Parlaments ist in der Anlage enthalten.

¹ Dok. ST 5142/20 REV 1.

II. ANNAHME VON GESETZGEBUNGSAKTEN NACH DER ZWEITEN LESUNG IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT

Da das Europäische Parlament den Standpunkt des Rates in erster Lesung ohne Abänderungen gebilligt hat, gilt gemäß Artikel 294 Absatz 7 Buchstabe a AEUV der betreffende Rechtsakt als in der Fassung des vom Rat in erster Lesung festgelegten Standpunkts erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments, den Präsidenten des Rates und die Generalsekretäre der beiden Organe wird der betreffende Rechtsakt im *Amtsblatt* der Europäischen Union veröffentlicht.

Elektronische Frachtbeförderungsinformationen *II**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 2020 zu dem Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf die Annahme einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über elektronische Frachtbeförderungsinformationen (05142/1/2020 – C9-0103/2020 – 2018/0140(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Standpunkt des Rates in erster Lesung (05142/1/2020 – C9-0103/2020),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Oktober 2018²,
 - nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,
 - unter Hinweis auf seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2018)0279)³,
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vorläufige Einigung, die gemäß Artikel 74 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung vom zuständigen Ausschuss angenommen wurde,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf die Artikel 67 und 40 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für Verkehr und Tourismus für die zweite Lesung (A9-0119/2020),
1. billigt den Standpunkt des Rates in erster Lesung;
 2. stellt fest, dass der Gesetzgebungsakt entsprechend dem Standpunkt des Rates erlassen wird;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Gesetzgebungsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 297 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu unterzeichnen;
 4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Gesetzgebungsakt zu unterzeichnen, nachdem überprüft worden ist, dass alle Verfahren ordnungsgemäß abgeschlossen worden sind, und im

² ABl. C 62 vom 15.2.2019, S. 265.

³ Angenommene Texte vom 12.3.2019, P8_TA(2019)0139.

Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates die Veröffentlichung des Gesetzgebungsakts im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

5. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.
